

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche

des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 9. Dezember 1922. 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 36: Gesetz vom 28. November 1922, betr. Verlegung des Rechnungsjahres.
37: Gesetz vom 28. November 1922, betr. Umlegung der landeskirchlichen Beiträge.
-

Nr. 36.

Gesetz, betr. Verlegung des Rechnungsjahres.
Gutin, 1922, November 28.

Der Landeskirchenrat verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das laufende Rechnungsjahr der Gemeinden und der Landeskirche geht bis zum 31. März 1923.

§ 2.

Die Verfassung wird, wie folgt, geändert:

- a) Im § 33 zweiter Absatz wird das Wort „Jahres“ ersetzt durch das Wort „Rechnungsjahres“ und der Satz „das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr“ durch den Satz „das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März“.
- b) Im § 34 wird das Wort „Herbst“ ersetzt durch das Wort „Frühjahr“.

§ 3.

Die Gemeindeordnung wird, wie folgt, geändert:

- a) § 46 wird ersetzt durch die Vorschrift „das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März“.
- b) Im § 48 wird das Wort „November“ zweimal ersetzt durch das Wort „Februar“.
- c) Im § 51 wird das Wort „April“ ersetzt durch das Wort „Juli“.

Eutin, 1922, November 28.

Rahgens. de Beer.

Nr. 37.

Gesetz, betr. Umlegung der landeskirchlichen Beiträge.

Eutin, 1922, November 28.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die landeskirchlichen Umlagen werden vom Rechnungsjahr 1923/24 ab als Zuschlag zur letzten Sollveranlagung zur Reichseinkommensteuer über die Gemeinden umgelegt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Umstände den Gemeinden ihre Verpflichtung zum Teil zu erlassen; als solche Umstände gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Fortzug oder Tod großer Steuerzahler.

Eutin, 1922, November 28.

Landeskirchenrat.

Rahgens. de Beer.